



Stellungnahme der LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e.V. zur Novellierung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen

Die zuletzt verabschiedete Neufassung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen auf Basis des Sicherheitspakets I der Innenministerkonferenz wird von zahlreichen Expert*innen aufgrund der gravierenden und nicht vorhersehbaren Einschnitte in die demokratischen Grundrechte eines jeden Individuums kritisch gesehen¹. Da absehbar ist, dass die geplanten Befugnisse der Polizei zu Kontrollen und Restriktionen auf die Klient*innen der Streetwork/ Mobilien Jugendarbeit sowie auf die Arbeitsbedingungen der Praktiker*innen starke negative Auswirkungen haben werden, positioniert sich die LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V. gegen die Neufassung.

1. Durch das neue Polizeigesetz werden die Klient*innen der Streetwork/Mobilien Jugendarbeit in NRW aus dem öffentlichen Raum verdrängt und kriminalisiert.

Erklärtes Ziel des neuen PolG ist die Terrorismusabwehr sowie die Bekämpfung von Alltagskriminalität. Aufgrund der neuen Befugnisse der Polizei sind vielfache Probleme mit Blick auf unsere Klient*innen zu erwarten, auch wenn sie sich keinem der hierunter fallenden Verbrechen schuldig gemacht haben oder ein solches Verbrechen planen.

Vorverlagerung polizeilicher Eingriffe

Die größte Problematik besteht für unsere Klient*innen in der durch das neue Gesetz intendierten Vorverlagerung von polizeilichen Eingriffen, die durch eine Offenhaltung des Gefahrenbegriffs erreicht wird. Wenn eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ verhütet werden kann, darf die Polizei Mittel anwenden, um sie abzuwehren – der Katalog der Straftaten, die hierunter fallen ist lang und bei vielen ist uns nicht ersichtlich, worin genau die „erhebliche Bedeutung“ liegt. Insbesondere haben wir begründete Zweifel, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Wahl des mildesten Mittels dabei in allen Fällen eingehalten werden. Bereits jetzt erreichen uns vermehrt Berichte aus der Praxis über einen deutlich schärferen Umgangston seitens Polizist*innen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber sowie z.B. vermehrte Personenkontrollen, Festnahmen/ Gewahrsam und Einzug von Handys mit der Begründung „Gefahr im Verzug“, obwohl es lediglich um kleinere Delikte, z.B. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz geht.

¹ Vgl. etwa die Stellungnahme 17/654 von Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wissenschaft und Recht Berlin), *Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschusses des Landtags NRW am 7. Juni 2018*; verfügbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-652.pdf> [aufgerufen am 24.03.2020] oder die Position von Amnesty International: Dr. Maria Scharlau, Stellungnahme von Amnesty International zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen; Verfügbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-06/Amnesty-Stellungnahme-Polizeigesetz-NRW-Mai2018.pdf> [aufgerufen am 24.03.2020]

Verdrängung und Kriminalisierung unserer Klientel

Aufgrund von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen an bestimmten Orten, Aufenthalts- und Alkoholverboten sowie vermehrter Videoüberwachung ist eine weitere Verdrängung und Kriminalisierung unserer Klientel absehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Personenkontrollen vor allem an Orten durchgeführt werden, an denen unsere jugendlichen Klient*innen einen größeren Teil ihrer Zeit verbringen (z.B. Bahnhöfe oder öffentliche Plätze). Durch vermehrte und anlasslose Kontrollen werden sie sich dort nicht mehr sicher fühlen und ihre Treffpunkte verlagern. Die Kontrollen führen u.U. zu einer Stigmatisierung unserer Klientel als kriminelle Personen – was sie in den Augen der Bevölkerung, aber auch in der Selbstwahrnehmung ins gesellschaftliche Abseits drängt.

Zunahme des „racial profiling“

Besondere Bedeutung hat hierbei auch die Gefahr einer weiteren Zunahme des „racial profiling“, womit Menschen, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte generell kriminalisiert werden – mit den oben beschriebenen möglichen Effekten. Gesamtgesellschaftlich werden in der Folge auch Ängste der Bevölkerung weiter geschürt und die gesellschaftliche Spaltung wird forciert, u.a. durch Stärkung rechtsradikaler Argumentationen.

Diese Dinge dürfen aus unserer Sicht nicht die Folge einer Gesetzesreform sein, bei der es vor allem um Terrorismusabwehr und die Bekämpfung von Alltagskriminalität ging.

2. Die Möglichkeiten, eine eventuelle missbräuchliche Anwendung des Gesetzes anzuzeigen, sind unzureichend und zu hochschwierig für unsere Klientel.

Die Klient*innen der Streetwork/ Mobilen Jugendarbeit sind mehrheitlich Jugendliche und junge Volljährige. Oftmals verfügen sie und ihre Familien über wenig finanzielle Ressourcen, nicht selten haben sie jahrelange, größtenteils negative Erfahrungen mit staatlichen Institutionen, denen gegenüber sie sich ohnmächtig fühlen. Da sie aber, wie gezeigt, gefährdet sind, zu Unrecht durch das neue Gesetz in Konflikt mit der Polizei zu geraten, brauchen sie niedrigschwellige und für sie erfolgversprechende Möglichkeiten, sich zu wehren.

Fehlende Kennzeichnungspflicht

Um nach einem unrechtmäßigen polizeilichen Eingriff eine Beschwerde gegen konkrete Polizist*innen einzureichen, ist es unerlässlich, dass diese durch die Betroffenen identifizierbar sind. Hilfreich wäre hier eine individuelle Kennzeichnung der Polizeibeamten, etwa durch eine Nummer, wie sie auch etwa vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefordert wird².

Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes werden Beschwerden über einzelne Polizist*innen auf der zuständigen Polizeiwache bearbeitet. An dieser Stelle haben (nicht nur) unsere Klient*innen aus oben genannten Gründen erhebliche Zweifel, dass ihre Anzeige mit der gebührenden Neutralität behandelt wird. Einen Rechtsbeistand werden sich die wenigsten von ihnen

² Vgl. <http://www.internet-law.de/2017/11/kennzeichnung-von-polizeibeamten-ist-rechtsstaatlich-geboden.html>; [aufgerufen am 24.03.2020]

suchen oder leisten können. Hier kann nur eine unabhängige Beschwerdestelle helfen, die kein Interesse daran hat, den*die angezeigte*n Polizist*in zu schützen, wenn diese Person ihr Amt missbraucht hat.

3. Durch das neue Polizeigesetz wird die Arbeit der Fachkräfte in der Streetwork/ Mobilen Jugendarbeit in ganz NRW erheblich behindert.

Ein wesentlicher Bestandteil von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit ist die anwaltschaftliche Arbeit für und mit jungen Menschen im öffentlich zugänglichen Raum. Die Aufgabe von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit ist es nicht, Konflikte zu vermeiden oder zu unterbinden sondern verschiedene Interessenlagen partizipatorisch zu bearbeiten und so zur Befriedung beizutragen. Dies kann auch unter Einbeziehung von den ortsansässigen Ordnungsbehörden geschehen.

So leistet das Arbeitsfeld, genau wie die Polizei, einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Frieden. Leider führen jedoch die Änderungen im Polizeigesetz dazu, dass die Arbeit der Fachkräfte der mobilen Arbeit z.T. erheblich erschwert ist.

Erschwerter Zugang zu Adressat*innen

Eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit der Streetwork/Mobile Jugendarbeit ist, dass sowohl Klient*innen als auch Fachkräfte im öffentlichen Raum anzutreffen sind. Durch die neuen Regelungen zur anlasslosen Personenkontrolle sowie Videoüberwachung werden die jungen Menschen wie oben beschrieben, aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Dies erschwert den Fachkräften den niedrigschwelligen Zugang zu den Adressat*innen.

Überwachung von Kontaktpersonen und -einrichtungen – fehlender Vertrauensschutz als Grundlage unserer Arbeit

Im neuen Polizeigesetz ist vorgesehen, dass die Telekommunikation einer Person überwacht werden darf, wenn sie ein Verhalten zeigt, welches eine geplante Terrorstraftat nahelegt - wobei die Liste möglicher Vergehen, die hierzu zählen, sehr umfassend ist. Diese Überwachung kommt also nicht nur in Betracht, wenn ein Bombenanschlag o.ä. geplant wird, sondern z.B. auch, wenn eine „Störung öffentlicher Betriebe“ nach § 316b StGB – etwa die Behinderung eines Castortransports, stattfinden soll.

Die Maßnahme erstreckt sich nicht nur auf die Person selbst, sondern auch die Überwachung von Kontaktpersonen oder -einrichtungen wird unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Wenn es also den Anhaltspunkt gäbe, dass eine verdächtige Person das Telefon einer Streetwork-Einrichtung nutzen könnte, um Absprachen zu treffen, kann es sein, dass sämtliche Telekommunikation der Einrichtung aufgezeichnet wird. Dies hemmt nicht nur den sozialarbeiterischen Kontakt zu dieser Person. Auch eine vertrauensvolle anwaltschaftlichen Zusammenarbeit mit den übrigen Klient*innen wird erschwert, schließlich wird die gesamte Telekommunikation der Einrichtung u.U. aufgezeichnet.

Das gleiche gilt auch für den Einsatz weiterer technischer Mittel zur verdeckten Ermittlung, wie etwa Ton- und Bildaufnahmen. Der Einsatz, auch bei Kontaktpersonen (wie ggf. Sozialarbeiter*innen), wird durch das Gesetz legalisiert; eine Information der Kontaktpersonen hingegen muss nicht erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Klient*innen erschwert.

Die Novellierung des Polizeigesetzes ist aufgrund moderner Kommunikationsmittel sicherlich sinnvoll, jedoch ist der Preis für diese, sehr weit reichenden Überwachungsbefugnisse unseres Erachtens sehr hoch: Jegliche Arbeit im Beratungsbereich mit der Zielgruppe wird dadurch massiv behindert. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass auch die Streetwork/ Mobile Jugendarbeit einen wichtigen Teil dazu beiträgt, jungen Menschen Brücken aus Szenen heraus zu bauen, an drohenden Radikalisierungen und Kriminalität zu arbeiten und alternative Lebensentwürfe aufzuzeigen. Ohne Vertrauensschutz als Grundlage kann dies nicht gelingen.

Der Vorstand der LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e.V. positioniert sich daher, wie auch andere Landesarbeitsgemeinschaften und Landesarbeitskreise gegen die derzeit gültige Fassung des PolG NRW.